

Verordnung betreffend ad personam-Einreihung (ad personam-Verordnung)

Vom 18. Dezember 2001

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den § 9 Abs. 2 des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995¹⁾, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Gegenstand

§ 1. In begründeten Fällen, namentlich bei ausserordentlicher persönlicher Prägung der Funktion durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber oder zur Gewinnung, Erhaltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Auszeichnung besonders hervorragender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, kann der Regierungsrat ausserordentliche Einreihungen ad personam vornehmen.

Legitimation

§ 2. Zur Antragstellung legitimiert ist die bzw. der direkte Vorgesetzte. Diese bzw. dieser richtet den Antrag auf ad personam-Einreihung an den zuständigen dezentralen Personaldienst. Die bzw. der dezentrale Personalverantwortliche entscheidet mit Visum über die Weiterleitung an die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher. Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher entscheidet abschliessend über die Weiterleitung zuhanden des Regierungsrates.

² Bei Differenzen zwischen der bzw. dem Vorgesetzten und der bzw. dem Personalverantwortlichen wird der Antrag der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher unterbreitet. Diese bzw. dieser entscheidet abschliessend.

Generelle flexible Kontingentierung

§ 3. Der Regierungsrat kann jedes Jahr mittels Regierungsratsbeschluss die ad personam-Einreihungen auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

² Der Zentrale Personaldienst erstellt jedes Jahr einen anonymisierten Bericht zuhanden des Regierungsrates und der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten.

¹⁾ SG 164.100.

Entscheid

§ 4. Der Regierungsrat entscheidet endgültig über eine Einreihung ad personam.

Aufbewahrung der ad personam-Unterlagen

§ 5. Die dem Regierungsrat zugestellten Unterlagen betreffend ad personam-Einreihung sind vor der Behandlung durch den Regierungsrat vertraulich zu behandeln und nach erfolgtem Entscheid zu vernichten.

² Die Entscheidunterlagen sind beim Zentralen Personaldienst bzw. beim dezentralen Personaldienst und bei der Staatskanzlei unter Verschluss aufzubewahren.

II. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNG FÜR DIE GEWINNUNG

§ 6. Grundlage der ad personam-Einreihung zur Gewinnung ist der betriebswirtschaftliche Nutzen. Der betriebswirtschaftliche Nutzen muss von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller kurz dargelegt werden.

III. LOHNVERGLEICHE ZWECKS ERHALTUNG

§ 7. Grundlage der ad personam-Einreihungen zur Erhaltung bilden in der Regel die punktuellen Lohnvergleiche des Zentralen Personaldienstes.

IV. GEMEINSAME VORAUSSETZUNG DER GEWINNUNG UND ERHALTUNG

§ 8. Voraussetzung für eine ad personam-Einreihung zur Gewinnung und Erhaltung ist das Ausschöpfen der Stufen-Bandbreite der Soll-Lohnklasse der Funktion.

² Genügt die Stufen-Bandbreite der Soll-Lohnklasse der Funktion für das Auffangen des benötigten Frankenbetrages, so ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in die entsprechende Stufe der Soll-Lohnklasse einzustufen.

V. BESONDERE PERSÖNLICHE PRÄGUNG DER FUNKTION DURCH DIE STELLEN-
INHABERIN BZW. DEN STELLENINHABER / AUSZEICHNUNG BESONDERS HER-
VORRAGENDER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Einreihungs-Kriterien

§ 9. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter kann ad personam höher eingereiht werden, wenn bei einer allfälligen Wiederbesetzung der Stelle eine Person mit einer höheren Ausbildung oder einer gleichwertigen Zweitausbildung eingestellt werden müsste, um die gleichen Aufgaben erfüllen zu können.

² In Sonderfällen wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter ad personam höher eingereiht, wenn diese Person aufgrund ihres langjährigen ausserordentlichen Einsatzes ein Spezialwissen erworben hat und eine Stelle persönlich so prägt, dass bei einer allfälligen Wiederbesetzung der Stelle auch eine sehr gut qualifizierte Person die Anforderungen an diese Stelle nicht gleichwertig erfüllen könnte.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10. Der Zentrale Personaldienst erlässt eine Weisung betreffend der administrativen Umsetzung.²⁾

§ 11. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.³⁾

²⁾ § 10: Weisung betreffend die administrative Umsetzung der ad personam-Verordnung vom 24. 9. 2002 (wirksam seit 1. 9. 2002).

³⁾ Wirksam seit 23. 12. 2001.